

# BGer 1B 16/2016 vom 21. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_16\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_16_2016)

FR: TF 1B 16/2016 du 21 janvier 2016

IT: TF 1B 16/2016 del 21 gennaio 2016

## Regeste

Beschlagnahme | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 21.01.2016 1B 16/2016 (1B\_16/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 21.01.2016 1B 16/2016 (1B\_16/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 21.01.2016 1B 16/2016 (1B\_16/2016)

Beschlagnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_16/2016  
Urteil vom 21. Januar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Hermann-Götz-Strasse  
24, Postfach, 8401 Winterthur. Gegenstand Beschlagnahme, Beschwerde gegen den  
Beschluss vom 30. November 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer.  
In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_, sich mit Beschwerde vom 3. November 2015 gegen eine  
ihn betreffende, am 22. Oktober 2015 ergangene Beschlagnahmeverfügung der  
Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ans Obergericht des Kantons Zürich wandte; dass  
dessen III. Strafkammer mit Beschluss vom 30. November 2015 auf die Beschwerde nicht  
eingetreten ist, da sie diese als den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügend erachtete;  
dass A.\_\_\_\_\_ diesen - ihm am 11. Dezember 2015 zugestellten - Beschluss mit am 11.  
Januar 2016 (Montag) der Post übergebener Eingabe beim Obergericht angefochten hat,  
also am letzten Tag der ab dem 12. Dezember 2015 laufenden 30tägigen Beschwerdefrist  
(Art. 100 i.V.m. Art. 44 ff. BGG ; s. BGE 135 I 257 insb. E. 1.3 S. 259 f., wonach die für  
die Gerichtsferien geltende Fristenstillstands-Regel nach Art. 46 BGG in einem wie hier in  
Frage stehenden Verfahren betreffend Beschlagnahme keine Anwendung findet); dass das  
Obergericht die Eingabe nach Art. 48 Abs. 3 BGG zuständigkeitshalber ans Bundesgericht  
weitergeleitet hat; dass der Beschwerdeführer ganz allgemein Kritik am obergerichtlichen  
Entscheid bzw. an der zugrunde liegenden Beschlagnahmeverfügung übt, dabei aber nicht  
darlegt, inwiefern der Entscheid bzw. dessen Begründung rechts- bzw. verfassungswidrig  
sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2  
und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen  
vermag und daher auf sie nicht einzutreten ist; dass die nach Art. 47 Abs. 1 BGG nicht  
erstreckbare Beschwerdefrist inzwischen abgelaufen ist, weshalb eine - vom  
Beschwerdeführer zwar in Aussicht gestellte, jedoch bis anhin unterlassene -  
Beschwerdeergänzung nunmehr, nacherfolgtem Fristablauf, wie ausgeführt nicht mehr  
berücksichtigt werden kann; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die  
Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden  
kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, Gerichtskosten

zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 21. Januar 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.